

MITTEILUNG

zur Sitzung des Gremiums: Ausschuss für Schule und Soziales
am 03.05.2005

Zuständige bzw. federführende Dienststelle: FB I Fachbereich I
Beteiligte Dienststellen:

Betrifft: **Das neue Schulgesetz NRW**

Der Landtag hat am 27.01.2005 das Schulgesetz NRW beschlossen. Mit dem Gesetz werden insgesamt 7 Gesetze und 3 Rechtsverordnungen zu einem einheitlichen Gesetz zusammengefasst. Zugleich wurden damit weitere zentrale bildungspolitische Reformvorhaben auf den Weg gebracht. Das neue Schulgesetz NRW enthält 133 Paragraphen und damit deutlich weniger als die bisherigen Gesetze und Verordnungen, die zusammen 238 Paragraphen umfassten. In seinen wesentlichen Teilen tritt das neue Schulgesetz am 01.08.2005 in Kraft.

Die wichtigsten für den Schulträger relevanten Regelungen werden im Folgenden kurz erläutert:

Abitur nach 12 Jahren

Auf der Grundlage des § 18 Schulgesetz wird das Abitur für alle Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2005/2006 das Gymnasium besuchen, das Abitur nach 12 Jahren eingeführt. Der Unterrichtsstoff für die Jahrgangsstufe 11 wird in den Jahrgangsstufen 5-10 vorgearbeitet. Die damit verbundene Anhebung der Zahl der Wochenstunden soll gewährleisten, dass in weniger Zeit mehr Stoff durchgenommen wird, um das eine Jahr wettzumachen. Dabei wird sich spätestens ab der Klasse 7 mit bis zu 33 Unterrichtsstunden pro Woche der Unterricht auch auf den Nachmittag verlagern. Hierdurch können sich Änderungen bei der Schülerbeförderung ergeben. Darüber hinaus stellt sich die Frage der Mittagsversorgung der Schülerinnen und Schüler. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat darauf gedrungen, dass kein Schulträger verpflichtet wird, ein Mittagessen anzubieten. Eine entsprechende Verpflichtung ist im Schulgesetz auch nicht enthalten. Die zusätzlichen Unterrichtsstunden können auch am Samstag erteilt werden. Hierzu ist allerdings die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Haupt- und Realschulen, damit Schüler, die nach der Sekundarstufe I in die Oberstufe eines Gymnasiums wechseln wollen, ein vergleichbares Lernniveau vorweisen können.

Förderschulen

Mit dem neuen Schulgesetz wird die Bezeichnung „Sonderschule“ durch den Begriff „Förderschule“ abgelöst. Dadurch soll der Fördercharakter dieser Schulen stärker betont werden. Über die Primarstufe hinaus wird die Förderung von Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht nun auch in der Sekundarstufe I zugelassen.

Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern, Asylanten

Das Schulgesetz statuiert mit § 34 Abs. 6 eine Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern und Asylanten und alleinstehenden Kindern und Jugendlichen, die einen eigenen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Darüber hinaus besteht auch eine Schulpflicht für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

Organisatorischer Verbund von Schulen

Kommunen haben künftig die Möglichkeit, mehrere Schulformen organisatorisch unter einem Dach zu führen. Nach § 83 Schulgesetz kann der Schulträger in der Sekundarstufe I Schulen zweier unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zu einer Schule zusammenfassen. Der Unterricht soll teilweise in schulformübergreifenden Lerngruppen erteilt werden. Werden zwei Schulformen – etwa Haupt- und Realschule – zusammengefasst, dann muss der Schulverbund mindestens dreizügig sein, also drei Parallelklassen pro Jahrgang aufweisen. Durch die Neuregelung soll die Gewähr für ein wohnortnahes Schulangebot beibehalten werden, auch wenn in einigen Jahren die Schülerzahlen sinken.

Gastschülerpauschale

In § 98 des **Gesetzesentwurfes** zum Schulgesetz war noch eine Regelung zur Gastschülerpauschale enthalten. Danach konnten die Schulträger für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler eine Gastschülerpauschale von entsprechenden anderen Schulträgern verlangen, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen. Diese Regelung ist im Schulgesetz aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr enthalten. Fragen des interkommunalen Finanzausgleiches sollen nämlich im systematischen Zusammenhang mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt werden, weil dort durch den Schüleransatz bereits dem Grunde nach schulbezogene Aufwendungen der Kommunen berücksichtigt würden. Eine Gastschülerpauschale im Schulgesetz würde das jetzige System des kommunalen Finanzausgleiches in Frage stellen, weil bei einem derart massiven Finanztransfer die Existenzberechtigung des Schüleransatzes kaum noch plausibel zu machen ist.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat gegenüber dem Landtag deutlich gemacht, die eigentliche Thematik der Gastschülerpauschale weiter diskutieren und regeln zu wollen. Eine ganze Reihe von Städten – so auch Wipperfürth – wird durch die Beschulung eines hohen Anteils auswärtiger Schülerinnen und Schüler auch unter Berücksichtigung des Schüleransatzes im GFG besonders belastet. Dies gilt insbesondere für die Aufbringung der notwendigen Schülerfahrkosten. Daher ist eine entsprechende Bedarfszuweisung im kommunalen Finanzausgleich erforderlich. Hier bleiben die weiteren Bemühungen um einen finanziellen Ausgleich abzuwarten.

Kosten für Integrationshelfer

In § 92 des neuen Schulgesetzes ist geregelt, dass künftig Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, **nicht** zu den Schulkosten gehören. Die Neuregelung stellt klar, dass Aufwendungen für sogenannte Integrationshelfer (in der Regel Zivildienstleistende) weder zu den vom Land noch zu den vom Schulträger aufzubringenden Schulkosten zählen, weil es ihnen als Pflichtaufgabe nicht obliegt, den Schulbesuch durch Assistenzpersonal erst zu ermöglichen.

Wie ab 01.08.2005 konkret Kosten für Integrationshelfer zu finanzieren sind, bleibt abzuwarten.

Das neue Schulgesetz enthält viele weitere Regelungen, die für den Schulträger weniger relevant sind, auf die der Vollständigkeit halber aber kurz hingewiesen werden soll:

- vom Schuljahr 2006/2007 an werden in NRW alle Schülerinnen und Schüler am Ende der 10. Klasse schriftliche Prüfungen in Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache absolvieren.
- Ebenfalls zum Schuljahr 2006/2007 werden für die schriftlichen Abiturfächer an Gymnasien landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben eingeführt.
- Neu sind auch sogenannte Schulinspektionen, die künftig in die Schulen gehen und überprüfen werden, ob das Niveau dort dem geforderten Standard entspricht.
- Um Eltern und Schülern mehr Möglichkeiten zu geben, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen, wird in den Schulkonferenzen der weiterführenden Schulen die Drittelparität eingeführt.
- An Schulen sind Rauchen und Alkohol künftig verboten. Die Schulkonferenz kann Ausnahmen – etwa ein Raucherzimmer – beschließen.
- Mit dem Schulgesetz wird auch eine Reform der Schulaufsicht eingeleitet. So ist geplant, dass die Schulaufsicht für Gesamt- und Realschulen sowie für Gymnasien bis zum Jahr 2009 von der Bezirksregierung Köln zum Schulverwaltungsamt Gummersbach verlagert wird und damit der Kreis ebenfalls Ansprechpartner für diese Schulen ist.